

BVGer C-2674/2007 vom 29. Juni 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2674_2007

FR: TAF C-2674/2007 du 29 juin 2009

IT: TAF C-2674/2007 del 29 giugno 2009

Regeste

Kostenbeteiligung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betreffend Zwischenabrechnung über ein Sicherheitskonto unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2.1

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die damaligen Fassungen von Art. 85 - 87 AsylG (AS 1999 2284 f.), einzelne Bestimmungen der AsylV2 (AS 1999 2318) und der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA [SR 142.281], AS 1999 2254) sowie Art. 14c Abs. 6 des inzwischen aufgehobenen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121). Am 1. Januar 2008 trat das zweite Paket der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005 mit den entsprechenden Anpassungen des AsylG und der AsylV2 in Kraft. Sie bringt im Bereich der Rückerstattung von Kosten namhafte Neuerungen mit sich, insbesondere wird die bisherige Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht durch eine sogenannte Sonderabgabe ersetzt (vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002, BBl 2002 6872 f. und 6893 f.). Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005 sieht vor, dass für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren das neue Recht zur Anwendung gelangt. Entsteht vor Inkrafttreten der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 ein Zwischen- oder Schlussabrechnungstatbestand nach Art. 87 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998, so erfolgen die Zwischen- oder Schlussabrechnung und die Saldierung des Kontos gemäss Art. 126a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und

Ausländer (AuG, SR 142.20) jedoch nach bisherigem Recht (zur Ablösung des ANAG durch das AuG generell siehe BVGE 2008/1 E. 2 S. 2 ff.).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz am 14. August 2001 vorläufig aufgenommen, der Zwischenabrechnungsgrund ist mit anderen Worten vor Inkrafttreten der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005 eingetreten (Art. 126a Abs. 1 AuG, Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005 in analogiam). Für die materielle Beurteilung der Beschwerde vom 12. April 2007 ist daher auf die altrechtliche Regelung abzustellen.

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 129 II 215 nicht publ. E. 1.2, sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Soweit zumutbar, sind Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten von Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten (Art. 85 Abs. 1 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998). Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind verpflichtet, für die Rückerstattung dieser Kosten Sicherheit zu leisten. Zu diesem Zweck führt der Bund Sicherheitskonti, auf welche die jeweiligen Arbeitgeber zehn Prozent des Erwerbseinkommens der betreffenden Personen zu überweisen haben (vgl. Art. 86 Abs. 1 und 2 AsylG sowie Art. 11 Abs. 1 AsylV2 in den ehemaligen Fassungen).

E. 4.2

Werden Asylsuchende oder Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung vorläufig aufgenommen, so bleibt das Sicherheitskonto bestehen. Das Bundesamt stellt der vorläufig aufgenommenen Person eine Zwischenabrechnung zu, in welcher der Saldo des Sicherheitskontos den bis dahin bekannten rückerstattungspflichtigen Kosten gegenübergestellt wird. Ein allfälliges Guthaben wird für die Deckung der Kosten, die während der Dauer der vorläufigen Aufnahme entstehen, herangezogen (Art. 16 Abs. 1 AsylV2 in der alten Fassung).

E. 5

Für die Phase des Asylverfahrens wurden der Beschwerdeführerin und ihrem früheren Ehegatten in der Zwischenabrechnung vom 21. März 2007 aufgrund der damals geltenden Regelvermutungen ungedeckte Kosten von Fr. 16'800.- veranschlagt. Der auf die Kontoinhaberin entfallende Anteil von Fr. 8'400.- wird auf Beschwerdeebene anerkannt, die Betroffene wehrt sich jedoch dagegen, auch für die von ihrem Ex-Ehemann verursachten Kosten von Fr. 8'400.- aufkommen zu müssen. Strittig ist mithin die Auslegung von Art. 9

Abs. 2 AsylV2 (in den nachfolgenden Erwägungen ist stets die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesene Fassung gemeint) und dessen Anwendbarkeit auf die vorliegende Konstellation.

E. 5.1

Für die Auslegung von öffentlichrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gelten die allgemeinen Regeln über die Gesetzesauslegung. Danach muss eine gesetzliche Bestimmung in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und der ihr zugrunde liegenden Wertung ausgelegt werden (vgl. BGE 132 V 93 E. 5.2.1 S. 101). Die Auslegung kann im Einzelfall dazu führen, dass ein vordergründig klarer Wortlaut einer Norm entweder auf dem Analogieweg auf einen davon nicht erfassten Sachverhalt ausgedehnt oder umgekehrt auf einen solchen Sachverhalt durch teleologische Reduktion nicht angewandt wird (insbes. BGE 128 I 34 E. 3b S. 40 f.).

E. 5.2

Es entspricht allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen, die Familie als Unterstützungseinheit zu betrachten (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 136). Dementsprechend ausgestaltet waren die alten asylrechtlichen Bestimmungen zur Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht, einschliesslich der Regelung der gegenseitigen Haftung, wobei zu ergänzen wäre, dass die Rückzahlungspflicht für Personen des Asylrechts gegenüber der allgemeinen Sozialhilfe generell verschärft ist (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 189). Dass der auf den 1. Oktober 1999 eingeführte Art. 9 Abs. 2 AsylV2 dem Grundsatz nach eine Solidarhaftung für Ehegatten vorsieht, wird vom Parteivertreter nicht in Abrede gestellt. Entgegen seiner Auffassung beschränkt besagte Bestimmung diese Haftung aber auf die effektive Dauer der Ehe. Gemäss gängiger Praxis beginnt die Ehe mit dem Tag der Eheschliessung und endet mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils (BGE 132 V 236 E. 2.3 S. 239 f.). Der Rückerstattungsanspruch des Bundes erfasst demnach lediglich diejenigen Leistungen, welche der Empfänger für sich und seinen Partner während der tatsächlichen Ehedauer (bzw. für allfällige Kinder bis zu deren Mündigkeit) erhalten hat. Eine Haftung für vor- und naheheliche Verpflichtungen besteht hingegen nicht. Es versteht sich indessen von selbst, dass das BFM Unterstützungen, die in der fraglichen Zeitspanne ausgerichtet wurden, auch nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft noch zurückfordern können muss. Eine andere Auslegung von Art. 9 Abs. 2 AsylV2 würde den Gedanken der Solidarhaftung unter Ehegatten seines Inhaltes entleeren und eine rechtsgleiche Handhabung solcher Rückforderungen praktisch verunmöglichen. Auch aus dem DBG lässt sich nichts zu Gunsten des Standpunktes des Parteivertreters ableiten, sieht man einmal davon ab, dass Art. 13 Abs. 2 DBG mit dem Wegfall der Solidarhaftung bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe für noch offene Steuerschulden eben gerade einen vom obgenannten Grundsatz abweichenden Ausnahmesachverhalt statuiert. Zu ergänzen wäre in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung davon ausgeht, dass Art. 9 Abs. 2 AsylV2 dem Sinn und Zweck von Art. 85 und 86 AsylG (in der Fassung vom 26. Juni 1998) entspricht und demzufolge auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruht (siehe Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-4064/2007 vom 6. Mai 2009 E. 5.2 oder C-1232/1233/2006 vom 15. Juni 2007 E. 5.2 und 5.4).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin wurde am 14. August 2001 vorläufig aufgenommen, was bedeutet, dass die während des Asylverfahrens verursachten Kosten gemäss der damaligen Fassung von Art. 16 Abs. 1 AsylV2 auf dieses Datum hin abgerechnet werden mussten. Zum fraglichen Zeitpunkt war die Beschwerdeführerin nun aber noch gar nicht verheiratet (die Heirat erfolgte erst am 6. September 2004). Es bleibt daher - bezogen auf den massgeblichen Abrechnungszeitpunkt - kein Raum für eine Solidarhaftung unter Ehegatten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 AsylV2. Dass die Zwischenabrechnung letztlich erst am 21. März 2007 erstellt wurde, ist unerheblich; die Kontoinhaberin hat diesen Umstand jedenfalls nicht zu verantworten.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die für die Zeit des Asylverfahrens aus der Sicherheitsleistungspflicht zurückzuerstattenden Kosten in der Zwischenabrechnung der Beschwerdeführerin lediglich auf Fr. 8'400.- festzusetzen sind. Die Beschwerde ist deshalb in diesem Sinne gutzuheissen.

E. 7

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG e contrario). Aufgrund der ihr mit Zwischenverfügung vom 31. Juli 2007 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wäre sie ohnehin nicht kostenpflichtig geworden. Weil der Beschwerdeführerin somit keine notwendigen und verhältnismässig hohe Kosten entstanden, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.